

## **RICHTLINIEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON KONTROLLSCHILDERN**

### **1. Grundlagen**

- Artikel 87 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51).
- Tarifordnung über die Gebühren im Motorfahrzeugverkehr der Sicherheitsdirektion des Kantons Uri.

### **2. Übertragung von Kontrollschildern**

#### **2.1 Übertragung aus familiären Gründen**

- unter Ehegatten;
- auf Nachkommen in direkter Linie sowie auf Eltern, oder Geschwister;
- auf Konkubinatspartner, wenn ein eheähnliches Verhältnis, von mindestens 5 Jahre Zusammenleben nachgewiesen werden kann.

#### **2.2 Übertragung aus geschäftlichen Gründen**

- bei Übernahme von Geschäftsfahrzeugen infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens und dergleichen, sofern der neue Halter oder die neue Halterin im Handelsregister eingetragen ist;
- bei Firmengründungen, wenn der Gründer oder die Gründerin sein/ihr Kontrollschild in die Firma einbringt und diese im Handelsregister eingetragen ist;
- bei Auflösung einer im Handelsregister eingetragenen Firma, sofern der neue Halter oder die neue Halterin das Kontrollschild nachweislich in die Firma eingebracht hat;
- von Angestellten, Gesellschaftern oder Verwaltungsräten auf die Arbeitgeberfirma;
- von der Arbeitgeberfirma auf Angestellte, Gesellschafter oder Verwaltungsräte, sofern der neue Halter oder die neue Halterin das Kontrollschild nachweislich in die Firma eingebracht hat.

### 3. Übertragung von Kontrollschildern; Verzichtserklärung

Das Formular "Übertragung von Kontrollschildern; Verzichtserklärung" ist auszufüllen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das Formular ist im **Original** dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr einzureichen. Fotokopien oder Fax werden nicht akzeptiert.

### 4. Wartefrist

#### 4.1 Grundsatz

- Die Kontrollschilder müssen mindestens 3 Jahre beim bisherigen Halter oder Halterin im Besitz gewesen sein.

#### 4.2 Ausnahmen

Die Wartefrist von 3 Jahren entfällt:

- wenn die Schilder vor dem letzten Halterwechsel mindestens 5 Jahre beim vorherigen Halter oder Halterin im Besitz gewesen sind;
- wenn der Halter oder die Halterin aus dem Kanton Uri wegzieht.
- wenn der Halter oder die Halterin verstorben ist.
- wenn die direkten Nachkommen des verstorbenen Halters oder Halterin das Kontrollschild in direkter Linie weitergeben.

### 5. Ausstehende Forderungen

Vor der Übertragung sind allfällige mit dem Kontrollschild im Zusammenhang stehenden Forderungen (Verkehrssteuern, Gebühren etc.) gegenüber dem bisherigen Halter oder der bisherigen Halterin, dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr zu bezahlen.

### 6. Verlust

Verlorene oder gestohlene Kontrollschilder werden im polizeilichen Fahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben mit entsprechender Kostenfolge für den Halter oder die Halterin. Der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin hat nach Verlust oder Diebstahl eines Schildes keinen Rechtsanspruch auf gleichwertigen Ersatz oder Anspruch auf Rückerstattung eines geleisteten Betrages. Bei Wiederauffinden bzw. nach Ablauf der RIPOL-Ausschreibungsfrist besteht Anrecht auf die Wiedertzuteilung des Kontrollschildes.

## 7. Deponierung

Deponierte Kontrollschilder bleiben für ein Jahr für den bisherigen Halter oder die bisherige Halterin reserviert. Eine Verlängerung der Reservation erfolgt auf schriftliches Gesuch und gegen eine Gebühr von Fr. 50.-- pro Jahr.

Nach Ablauf der Frist wird das Kontrollschild auf die Liste der freien Schilder gesetzt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird auf den 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

Sicherheitsdirektion Uri



Beat Arnold, Regierungsrat